



Drucksachen-Nr. **XI/590**

Bad Schwalbach, den 29.09.2022

Aktenzeichen: I.6

Ersteller/in: Roland Reichenauer

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	17.10.2022		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	21.10.2022		nein
Kreistag	01.11.2022		nein

Titel

Satzungsänderung des Zweckverbandes ekom21-KGRZ Hessen

Beschlussvorschlag:

- A) Dem Kreistag wird empfohlen:
- B) Der Kreistag beschließt:

Der Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises in der Versammlung des Zweckverbandes ekom21-KGRZ Hessen wird ermächtigt der Satzungsänderung zuzustimmen.

II. Sachverhalt:

Das bisherige Besteuerungssystem der hoheitlichen Beistandsleistungen, welches bisher die wesentlichen Umsätze der ekom21 – KGRZ Hessen im Bereich der Rechenzentrumsleistungen von der Umsatzbesteuerung freigestellt hat, endet mit Ablauf des Jahres 2022.

Mit der Finanzverwaltung konnte darüber Einvernehmen erzielt werden, dass die bisherige Nichtbesteuerung der Umsätze im Bereich der Rechenzentrumsleistungen, soweit es Leistungen gegenüber Mitgliedern betrifft, auch über den 31. Dezember 2022 hinaus aufrechterhalten werden kann. Ermöglicht wird dies durch die Vorschrift des § 4 Nr. 29 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die bestimmte Leistungen, die ein Personenzusammenschluss gegenüber seinen Mitgliedern für unmittelbar dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (Hoheitsbereich) erbringt, von der Umsatzsteuer befreit. Diese Umsatzsteuerbefreiung gilt jedoch nur dann bzw. insoweit, als die jeweiligen Leistungen von dem Personenzusammenschluss lediglich gegen ein Entgelt in Höhe einer genauen Kostenerstattung erbracht werden. Über die hier zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung wird den Mitgliedern ein satzungsmäßiger Rückzahlungsanspruch in Bezug auf die positiven Ergebnisse der Körperschaft aus den nach § 4 Nr. 29 UStG steuerbefreiten Leistungen eingeräumt. Dieser Rückzahlungsanspruch führt zu einem rechnerischen Ausgleich der Ergebnisse der entsprechenden Leistungen und gewährleistet damit das für die Steuerbefreiung gesetzlich geforderte Tatbestandsmerkmal kostendeckender Entgelte.

Um die Innenfinanzierungskraft der ekom21 – KGRZ Hessen durch das Erfordernis kostendeckender Entgelte nicht zu beeinträchtigen, wird den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, durch einen ent-

sprechenden Beschluss der Versammlung ihre über einen Zeitraum von drei Jahren angesammelten Rückzahlungsansprüche ganz oder teilweise einer bilanziellen Rücklage der Körperschaft zuzuführen.

Vor dem Hintergrund des o.g. Sachverhaltes soll § 13 Abs. (1) der bislang gültigen Satzung durch die zusätzlichen Absätze (2) bis (6) ergänzt und zur Berücksichtigung der ab 1. Januar 2023 geltenden Änderung im Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Versammlung des Zweckverbandes e-kom21-KGRZ Hessen in der Form einer Satzungsänderung beschlossen werden (Anlage).

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine

V. Finanzierungsübersicht

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Darstellung in Punkt II (Sachverhalt).

(Döring)
Kreisbeigeordneter

Anlage:
Satzungsänderungsentwurf